LEGENDE

A. Für die Festsetzungen

- Baugrenze
- WH = 12,50 — seitliche Wandhöhe als Obergrenze (z. B. 12,50 m)
- FH = 13,00 — Firsthöhe als Obergrenze
- EG=422,85 — Festsetzung Höhenlage Fertigfußboden Erdgeschoss als Obergrenze (z. B. 422,85 m üNN)
- GE A — Fläche mit Festsetzungen zu Geräuschimmissionskontingenten gem. Ziffer 9 der textl. Festsetzungen mit Bezeichnung (z. B. Fläche A)
- Abgrenzung der Flächen mit Festsetzungen zu Geräuschimmissionskontingenten
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- anbaufreie Zone entlang ST 2082 (20m ab Fahrbahnrand)
- A1 — Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft : Ortsrandeingrünung mit Nummer (z. B. A1)
- private Grünfläche: Gehölzbestand zu erhalten

B. Für die Hinweise

- 277 — Flurnummer (z. B. 277)
- bestehende Flurstücksgrenze
- Höhenlinien, Abstand 0,25 M
- Vorschlag Baumstandort innerhalb der Ausgleichsfläche
- geplante Zufahrt
- Biotopkartierte Fläche
- Vorschlag Baumpflanzung gem. Kompensationsmaßnahme K0-1, Ziffer I.I 7.2 der textl. Festsetzungen
- bestehender Baukörper, Abbruch geplant
- bestehender Baukörper
- bestehende Stromleitung

Präambel

Die Stadt Moosburg an der Isar erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, sowie §§ 8, 9, 10 und 12 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zul. geän. durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) , der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zul. geän. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zul. geän. durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan als Satzung.

Dieser Vorhabenbezogene Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den Bebauungsplan "Gewerbegebiet Pfrombach" der Stadt Moosburg.

I. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

I.I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1. Vorhaben

Als Vorhaben ist die Anlage eines Betriebsgeländes der Firma ELA Container GmbH mit Bürogebäuden, Hallen zum Bau sowie zur Instandsetzung, Reparatur von Containern, Lagergebäude, Werkstätten sowie die dazugehörenden Lager- und Verkehrsflächen einschließlich der Parkplätze zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung, Abstandsflächen

21. Die Grundflächenzahl wird mit höchstens 0,8 festgesetzt.

2.2 Die seitliche Wandhöhe ist im Planteil als Obergrenze festgesetzt. Bezugspunkte für die seitliche Wandhöhe sind der Fertigfußboden EG und beim Sattel- und Pultdach der Schnittpunkt der Wand mit der Oberkante Dachhaut bzw. die Oberkante Attika beim Flachdach. Beim Pultdach gilt dieses Maß auf der niedrigeren Seite. Die Höhenlage des Fertigfußboden EG ist im Planteil festgesetzt. Von diesem Maß darf nach oben und unten um jeweils bis zu 0,25 m abgewichen werden.

3. Stellplätze, Nebenanlagen, Freilager

3.1 Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen auszuführen.
Sofern mehr als 10 Stellplätze zusammenhängend errichtet werden, sind diese als gemeinsame Anlage zu errichten. Dabei ist je 6 Stellplätze 1 Baum zu pflanzen. Die Größe der Baumscheibe beträgt mindestens 2,5x5,0m, sie ist zwischen den Stellplätzen anzulegen.

3.2 Offene Freilager sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig. Im Bereich der Freilager dürfen Gegenstände nicht höher als 9 m gelagert werden.

3.3 Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, nicht aber innerhalb der festgesetzten Grünflächen bzw. Ausgleichsflächen.

4. Erschließung

Eine weitere Anbindung an die Staatsstraße 2082 ist unzulässig

5. Grünordnung

5.1 Für alle Neupflanzungen werden nachfolgende Pflanzgrößen festgesetzt. Es sind standortgerechte heimische Gehölze zu verwenden mit folgenden Mindestqualitäten:
Großkronige Laubbäume:
Mindestpflanzqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 20-25cm
Mindestdurchmesser der Baumscheibe: 2,0 m
Obstbäume:
Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 12-14 cm
Sträucher:
Mindestpflanzqualität: verpflanzter Strauch, 3 - 8 Triebe, 100 - 150cm

5.2 Die nach den Festsetzungen dieser Satzung neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind zu pflegen und zu erhalten. Sie sind bei Ausfall durch eine Neubepflanzung in gleicher Qualität zu ersetzen.

5.3 Alle sonstigen privaten Grünflächen sind mit Sträuchern zu bepflanzen. Nadelgehölze und Koniferen sind als Bepflanzungselemente nicht zulässig.

5.4 Die Fassaden der geplanten Montagehalle sind zu begrünen. Als Fassadenbegrünung sind Schling- oder Kletterpflanzen zulässig. Pro angefangene 8 m Fassadenlänge ist mind. eine Pflanze mit einer Mindestgröße von 150cm zu verwenden

6. Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt

6.1 Die im Planteil des Bebauungsplanes festgesetzte Ausgleichsfläche A1 ist als Vegetationsmosaik mit naturnahen Hecken, Laubbäumen und extensivem Grünland auszubilden. Die neuen Heckenstrukturen sind mit einem Flächenanteil von mindestens 60 % der möglichen Pflanzfläche herzustellen. Die Mindestbreite der Hecken beträgt 4 Meter, pro Quadratmeter Pflanzfläche ist mindestens 1 Gehölz zu verwenden. Die Hecken sind als naturnahe freiwachsende Hecken zu entwickeln, ein Formschnitt ist unzulässig. Gehölzfreie Bereiche sind als mageres extensives Grünland auszubilden. Alle 15 m ist min. 1 Laubbaum in der Qualität Hochstamm zu pflanzen. Die Heckenpflanzung enthält mindestens 2 % Bäume, Qualitätsstufe Heister und mindestens 80 % Sträucher. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

6.2 Die im Planteil des Bebauungsplanes festgesetzte Ausgleichsfläche A2 ist als Vegetationsmosaik differenziert auszubilden: innerhalb der im Planteil festgesetzten anbaufreien Zone ist eine Baumreihe aus Laubbäumen in der Qualität Hochstamm zu pflanzen. Der Abstand der Bäume beträgt 15 m. Hier sind naturnahe Heckenstrukturen mit einem Flächenanteil von mindestens 50 % der möglichen Pflanzfläche herzustellen. Die Heckenpflanzung enthält mindestens 2 % Bäume, Qualitätsstufe Heister und mindestens 80 % Sträucher. Die Mindestbreite der Hecken beträgt 4 Meter, pro Quadratmeter Pflanzfläche ist mindestens 1 Gehölz zu verwenden. Die Hecken sind als naturnahe freiwachsende Hecken zu entwickeln, ein Formschnitt ist unzulässig.
Die Flächen außerhalb der festgesetzten anbaufreien Zone sind als Streuobstwiese zu entwickeln durch die Pflanzung von regionaltypischen Obstbäumen der Qualität Hochstamm. Ein Pflanzraster von 10x10 Metern ist zu wählen.
Gehölzfreie Bereiche sind in der gesamten Fläche A2 als mageres extensives Grünland auszubilden. Eine Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig.

6.3 Die Anlage der Flächen als Ausgleichsmaßnahmen erfolgt spätestens im ersten Jahr nach Rechtskraft des Bebauungsplanes und ist entsprechend zu pflegen und dauerhaft zu sichern.

6.4 Für Gehölzpflanzungen ist gebietsheimisches Material des Vorkommensgebietes, 6.1 Alpenvorland, und für Saatgut für die Anlage von Wiesen gebietsheimisches Saatgut aus dem Vorkommensgebiet 16, unterbayrische Hügel- und Plattenregion, zu verwenden.

7. Artenschutz

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung

V-01 Zauneidechse:

An der Ostgrenze zu den Grundstücken 260 und 282 ist ein überkletterungssicherer Reptilienzaun aufzustellen. Der Reptilienzaun hat eine Länge von 360 m und ist am Boden so anzudecken, dass ein Durchschlüpfen von Zauneidechsen verhindert wird. Beidseitig des Zauns ist die Vegetation auf einer Breite von 0,5 m kurz zu halten und daher regelmäßig zu mähen. Der Zaun ist 4 Wochen vor Beginn der Bauarbeiten einzurichten. Das Baufeld ist anhand von 3 Begehungen auf vorhandene Zauneidechsen abzusuchen. Eventuell gefundene Tiere sind von Hand zu fangen und außerhalb des Baufeldes freizulassen.

V-02 Beleuchtungsanlagen:

Bei den Beleuchtungsanlagen sind die Vorgaben des Art. 11a BayNatSchG zu berücksichtigen. In Bezug auf lichtmeidende Fledermausarten ist zur Sicherung der Flugrouten entlang des Waldrandes und der angrenzenden Heckenzeilen auf eine dauerhafte Beleuchtung des Betriebsgeländes zu verzichten. Dies beinhaltet auch nachts leuchtende oder beleuchtete Schriftzüge u. ä. Die Beleuchtung erfolgt über Bewegungsmelder, die bei einer Gefahrensituation dauerhaft eingeschaltet werden können. Es sind abgeschirmte und waagrecht ausgerichtete LED Lampen mit einer Farbtemperatur von max. 2400 K und nach unten gerichtetem Abstrahlwinkel verwenden.

V-03: Gehölzentnahme:

Eine Rodung von Gehölzen bzw. der Heckenstrukturen ist zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar durchzuführen.

7.2 Maßnahmen zur Kompensation

K-01: Baumpflanzung: Der Verlust des Baumbestands im Geltungsbereich ist durch die Pflanzung von 15 Laubbäumen zu kompensieren. Die Bäume sind in der im Planteil gekennzeichneten biotopkartierten Fläche zu pflanzen.

8. Immissionsschutz

Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je m² Grundfläche folgende Emissionskontingente L_{EK} nicht überschreiten:

GE A:
tagsüber: L_{EK} = 61 dB(A) / nachts: L_{EK} = 46 dB(A)
GE B:
tagsüber: L_{EK} = 62 dB(A) / nachts: L_{EK} = 47 dB(A)

In Bezug auf die in unterschiedliche Schallausbreitungsrichtungen gelegenen maßgeblichen Immissionsorte gelten tagsüber und nachts folgende Zusatzkontingente:

Immissionsort	Zusatzkontingent $L_{EK,zus}$ tags	nachts
Wohngebäude auf Fl.-Nr. 54/2	GE B: 3 dB(A)	GE B: 3 dB(A)
Wohngebäude auf Fl.-Nr. 54/10	-	-
Wohngebäude auf Fl.-Nr. 239	GE A: 6 dB(A) GE B: 6 dB(A)	GE A: 6 dB(A) GE B: 6 dB(A)

Als emittierende Flächen gelten die gesamten vom jeweiligen Betrieb bzw. Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ohne festgesetzte Grünflächen (private Grünflächen sowie Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft).

Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Kontingentfläche zuzuordnen ist, so ist auch nur das Emissionskontingent L_{EK} dieser Teilfläche dem Vorhaben zuzuordnen. Sind dem Vorhaben mehrere Kontingentflächen oder mehrere Teile von Kontingentflächen zuzuordnen, so sind die jeweiligen Immissionskontingente L_{IK} zu summieren.

Ein festgesetztes Emissionskontingent darf zeitgleich nicht von mehreren Anlagen oder Betrieben in Anspruch genommen werden.
Wenn Anlagen oder Betriebe Immissionskontingente von nicht zur Anlage oder zum Betrieb gehörenden Kontingentflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine zeitlich parallele Inanspruchnahme dieser Immissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Dienstbarkeit oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).

Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente L_{IK} je Betrieb ist unter ausschließlicher Berücksichtigung der geometrischen Ausbreitungsdämpfung nach der Formel L = 10 log ($4s^2/s_0^2$) mit s_0=1m und s=Abstand in m, mit gleicher Höhe von Kontingentfläche und Immissionsort durchzuführen.
Das Ergebnis ist auf 0,1 dB(A) zu runden.

Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten L_{EK} zuzüglich der richtungsabhängigen Zusatzkontingente $L_{EK,zus}$ ergebenden zulässigen Geräuschimmissionskontingente L_{IK} der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb des Planungsgebiets liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder auf Grund von Planungsrecht entstehen können, zu führen.

Unterschreitet der sich auf Grund der Festsetzung ergebende zulässige Immissionsanteil L_{IK} des Betriebes den am Immissionsort geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert L_{IK} = Immissionsrichtwert - 15 dB(A) [Relevanzgrenze].

Innerhalb des Bebauungsplangebietes ist bei der Planung der Betriebsanlagen darauf zu achten, dass auf den jeweiligen unmittelbaren Nachbargrundstücken an den nächstgelegenen Nachbarimmissionsorten (Fenster von Aufenthaltsräumen) bzw., wenn das Nachbargrundstück nicht bebaut ist, an den nächstgelegenen Baugrenzen die Immissionsrichtwerte für Gewerbegebiete gemäß Nr. 6.1.b TA Lärm eingehalten werden.

9. Photovoltaik

Auf der geplanten Montagehalle ist die Dachflächen zu mindestens 50 % mit Photovoltaikmodulen auszustatten (Solarmindestfläche).

I.II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

1. Die Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO sind einzuhalten.

2. Gestaltung

2.1 Als Dachform ist das Satteldach, Pultdach sowie das Flachdach zulässig. Die Dachneigung wird bei Sattel- und Pultdächern mit höchstens 10 Grad festgesetzt.

2.2 Dacheindeckung: bei Satteldächern und Pultdächern mattes Blech oder kleinteilige rote bis rotbraune oder graue Materialien. Für Zwischenbauten oder untergeordnete Bauteile ist transparente Eindeckung zulässig. Flachdächer sind auch begrünt zulässig.

2.3 Solaranlagen sind auf der gesamten Dachfläche in der Dachfläche zulässig. Bei Flachdächern sind sie auch aufgeständert zulässig. Aufgeständerte Anlagen auf Flachdächern sind min. 0,5 m vom Rand des Daches zurückzusetzen.

2.4 Die Fassaden der einzelnen Gebäude sind in einem einheitlichen Erscheinungsbild zu gestalten. Grelle oder spiegelnde Farben bzw. Oberflächen sind mit Ausnahme von Fassadenkollektoren unzulässig. Für kleinere Fassaden- oder Bauteile sind auch stark abgetönte Farben zulässig.

2.5 Gebäude sind ab einer Länge von mehr als 40 m durch eine deutliche vertikale Gliederung der Fassade zu strukturieren.

2.6 Werbeanlagen

Blink- oder Wechselbeleuchtung sowie Spruchbänder sind unzulässig. Werbeanlagen an Gebäuden sind nur unterhalb der Traufe bzw. Attika zulässig. Sie dürfen max. 5 % der Fassadenfläche bedecken. Die Anbringung von bei Dunkelheit beleuchteten Werbeanlagen ist in Richtung des Ortsteils Pfrombach unzulässig.

Je Betrieb sind höchstens 3 Fahnenmasten mit einer Höhe von max. 8,0 m zulässig.

2.7 Einfriedungen sind bis zu einer Höhe von 2,0 M zulässig. Sie dürfen nicht als Mauer ausgeführt werden. Zur Geländeoberfläche ist ein Mindestabstand von 0,1 m einzuhalten.

3. Gelände

Aufschüttungen und Abgrabungen sind zulässig. Höhensprünge sind landschaftlich durch Böschungen zu modellieren oder mit begrünten Stützmauern auszubilden. An den Grundstücksgrenzen ist an das Gelände des jeweiligen Nachbargrundstückes anzugleichen.

II. HINWEISE

1. Mit der Vorlage des Bauantrages ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan für den Bereich der Freiflächen vorzulegen. Die Anordnung der Stellplätze, Verkehrsflächen, deren Oberflächenbefestigung sowie Art und Umfang der Begrünung des Grundstückes und der Ausgleichsflächen sind darzustellen.
2. Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENOG) bzw. in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
3. Gegebenenfalls ist eine wassererechtliche Genehmigung mit entsprechenden Unterlagen zu beantragen. Bei der Beseitigung von Niederschlagswasser von Dach-, Hof- und Verkehrsflächen sind dann die Anforderungen der ATV-Merkblätter A 138 und M 153 einzuhalten.
4. Gewerbegeräusche:
   Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die festgesetzten Emissionskontingente LEK durch das entsprechende Vorhaben nicht überschritten werden.
   Der Nachweis ist für die in den Festsetzungen genannten Immissionsorte zu führen.
   Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z. B. nur Büronutzung) handelt.
5. Die Größe der Kontingentfläche A beträgt ca. 24.965 qm, die Größe der Kontingentfläche B beträgt ca. 24.410qm.
6. Auf die von der Staatsstraße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuelle erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Staatstraße übernommen. (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)
7. Eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die untere Denkmalbehörde gem. Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.
8. Die von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen ausgehenden Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen, auch soweit sie über das übliche Maß hinausgehen, sind zu dulden. Insbesondere auch dann, wenn landwirtschaftliche Arbeiten nach Feierabend sowie an Sonn- und Feiertagen oder während der Nachtzeit vorgenommen werden, falls die Wetterlage während der Erntezeit solche Arbeiten erzwingt.
9. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
10. Für Bodeneingriffe jeglicher Art ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat hat in der Sitzung vom 10.02.2020 die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen.
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 13.02.2020 ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.01.2020 hat in der Zeit vom 05.08.2020 bis 19.09.2020 stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf Bebauungsplans in der Fassung vom 28.01.2020 hat in der Zeit vom 05.08.2020 bis 16.09.2020 stattgefunden.
5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 18.07.2022 bis 23.08.2022 beteiligt.
6. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 23.02.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.07.2022 bis 23.08.2022 öffentlich ausgelegt.
7. Die Stadt Moosburg a.d. Isar hat mit Beschluss des Stadtrats vom 03.12.2024 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 03.12.2024 als Satzung beschlossen.

Moosburg a.d. Isar, den 23.01.2025
Stadt
Siegel
Josef Dollinger
Erster Bürgermeister

8. Ausgefertigt
Moosburg a.d. Isar, den 23.01.2025
Stadt
Siegel
Josef Dollinger
Erster Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss zu dem Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde am 30.01.2025 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Moosburg a.d. Isar, den 30.01.2025
Stadt
Siegel
Josef Dollinger
Erster Bürgermeister

STADT MOOSBURG AN DER ISAR

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN NR. 70 "CONTAINERBAU ELA"

LANDKREIS FREISING

LAGEPLAN 1:1000

ENTWURFSVERFASSER
plg Planungsgruppe Strasser
PLANUNGSGRUPPE STRASSER GmbH
MARIENSTR. 3
83278 TRAUNSTEIN
TEL. 0861 / 98987-0 TELEFAX -50
E-MAIL INFO@PLG-STRASSER.DE

18019 H:\Projekte Stadtcad\Erweiterung Ela \Planung\VBP Erweiterung Ela.dwg

Bearbeitung: Dipl.-Ing. A. Jurina, Dipl.-Ing. (FH) P. Rubeck

TRAUNSTEIN, DEN 09.12.2024

NORD